Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7094

09. 05. 90

Sachgebiet 2124

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz über Ausbildung und Ausbildungsstätten in der Altenpflege (Altenpflegegesetz)

A. Problem

Der zunehmende Bedarf an ausgebildeten Altenpflegekräften bei gleichzeitig sinkendem Arbeitskräfteangebot gebietet Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Pflegeberufe. Der Gesetzentwurf dient vorrangig dem Ziel, die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers bundeseinheitlich zu gestalten und bisherige Zugangshindernisse zu diesen Berufen zu beseitigen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt folgendes vor:

- Die Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger" wird erlaubnispflichtig;
- Dauer, Umfang und Anforderungsprofil der erforderlichen Ausbildung werden bundeseinheitlich festgelegt;
- die nach landesrechtlichen Vorschriften bisher möglichen Schulgeldzahlungen werden ausgeschlossen;
- der Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung wird festgeschrieben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund: keine

Länder: derzeit nicht quantifizierbare Mehrbelastungen durch Wegfall der Schulgeldzahlungen

Kommunen: derzeit nicht quantifizierbare Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger durch Refinanzierung der Ausbildungskosten im Umlageverfahren.

Entwurf eines Gesetzes über Ausbildung und Ausbildungsstätten in der Altenpflege (Altenpflegegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt: Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin" oder „Altenpfleger" darf nur führen, wem die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit

1. durch EG-Richtlinien oder sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen gegenseitig anerkannt worden ist oder
2. aufgrund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen anerkannt wird oder
3. nach Voraussetzungen und Inhalt tatsächlich gegeben ist.

Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann die zuständige Behörde bestimmen, welche Ausbildungsanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachzuholen sind, um die Erlaubnis erteilen zu können.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen sind.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.

II. Abschnitt: Ausbildung und Ausbildungsstätten in der Altenpflege

§ 4

Ziel der Altenpflegeausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Betreuung und Pflege alter Menschen in allen Bereichen der stationären, teilstationären und offenen Altenhilfe befähigen.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche zu erstrecken:

1. Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
2. Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung,
3. Anregung und Anleitung zu Hilfen durch Familie und Nachbarschaft,
4. Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Rehabilitation kranker, pflegebedürftiger und behinderter alter Menschen,
5. Gesundheitspflege, Krankenpflege und Ausführung ärztlicher Verordnung, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Berufsgruppen,
6. Freizeitgestaltung sowie Ausrichtung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

§ 5

(1) Ausbildungsstätten sind die staatlich anerkannten Fachseminare für Altenpflege, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, daß das Fachseminar

1. von einer Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und langjähriger pädagogischer Erfahrung geleitet wird,
2. über die erforderliche Anzahl geeigneter, fachlich qualifizierter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht verfügt,

3. die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehrmittel vorhält,
4. selbst über die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in stationären, teilstationären und offenen Einrichtungen der Altenhilfe verfügt oder den Nachweis erbringt, daß für die von ihm auszubildenden Altenpflegerinnen und Altenpfleger derartige Ausbildungsplätze auf Dauer in Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Einrichtung von Außenstellen der Fachseminare bedarf ebenfalls der Anerkennung.

(4) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

§ 6

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

a) das 17. Lebensjahr vollendet hat und

b) den Sekundarabschluß I — Fachoberschulreife — oder einen entsprechenden Bildungsstand oder

c) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und

   — eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder

   — eine zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit) oder

   — eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit) nachweist und

d) gesundheitlich und persönlich für den Altenpflegeberuf geeignet ist.

(2) Auf die nachzuweisende zweijährige fachbezogene Tätigkeit können angerechnet werden

— der erfolgreiche Besuch einer Pflegevorschule,

— in der Altenpflege oder Krankenpflege abgeleisteter Zivildienst sowie

— ein in der Altenpflege oder Krankenpflege abgeleistetes freiwilliges soziales Jahr.

(3) Auf die nachzuweisende dreijährige Tätigkeit können angerechnet werden

— eine Tätigkeit in einem Mehrpersonenhaushalt,

— der abgeleistete Grundwehr- oder Zivildienst,

— das freiwillige soziale Jahr

— sowie andere, der Altenpflegeausbildung förderliche Bildungsgänge und Tätigkeiten.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Fachseminar. Bei der Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber dürfen keine über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen hinausgehenden Anforderungen gestellt werden.

§ 7

(1) Die Ausbildung besteht aus einem entgeltfreien Lehrgang am Fachseminar. Der Lehrgang dauert 24 Monate und umfaßt 1 800 Stunden theoretischen Unterricht sowie 1 200 Stunden fachpraktischen Unterricht. Die Ausbildung endet mit der Abschlußprüfung. Es kann eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart werden.

(2) Nach bestandener Abschlußprüfung ist ein einjähriges Berufspraktikum in Einrichtungen der stationären, teilstationären, ambulanten oder offenen Altenhilfe oder in geriatrischen oder gerontologischen Abteilungen von Krankenhäusern abzuleisten. Das Berufspraktikum ist spätestens ein Jahr nach der Abschlußprüfung anzutreten. Diese Frist kann durch den Regierungspräsidenten um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von der Altenpflegerin/dem Altenpfleger nicht zu vertretende zwingende Gründe vorliegen.

(3) Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend durchgeführt werden. Sie kann dann bis zu fünf Jahren dauern und umfaßt nach Art und Umfang den gleichen Stoffplan wie die Ausbildung nach Absatz 1.

(4) Das Berufspraktikum soll Gelegenheit zur fachlichen und persönlichen Bewährung in der Praxis der künftigen Berufsarbeit geben. Dabei muß in den jeweiligen Ausbildungsstätten eine fachgerechte Anleitung durch eine staatlich anerkannte Altenpflegerin/einen staatlich anerkannten Altenpfleger oder eine Fachkraft mit gleichwertiger sozialer oder pflegerischer Ausbildung sichergestellt sein.

(5) Das Berufspraktikum wird in der Regel von dem zuvor besuchten Fachseminar fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung erstreckt sich auf Praktikumsbesuche, Veranstaltungen zur Vertiefung der Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch sowie ein Abschlußkolloquium.

(6) Über die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(7) Ein ohne Erfolg abgeleistetes Berufspraktikum kann einmal wiederholt werden.

(8) Der nach dem Ausbildungsvertrag oder dem Tarifvertrag zu gewährende Urlaub gilt als Teil der Ausbildungszeit. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer nicht zur vertretenden Gründen, können bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet werden. Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten angerechnet werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 8

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die dem Zulassungsantrag nach § 6 beizufügenden Unterlagen, an die Ausbildung nach § 7 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln.

III. Abschnitt: Ausbildungsverhältnis

§ 9

(1) Wer einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und -grundsätze anzuwenden.

(3) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten

1. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
2. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
3. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Dauer der Probezeit,
5. Angaben über Zahlung und Höhe der Aubildungsvergütung,
6. die Dauer des Urlaubs,
7. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer und bei Minderjährigen ihren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer und bei Minderjährigen ihren gesetzlichen Vertretern unverzüglich auszuhändigen.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart wird.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Lehrgangsteilnehmerin/des Lehrgangsteilnehmers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 11

(1) Der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung

1. in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen dem Ausbildungsstand und den körperlichen Kräften angemessen sein.

§ 12

Die Lehrgangsteilnehmerin/der Lehrgangsteilnehmer hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Insbesondere besteht die Verpflichtung,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 13

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht nicht, soweit nach anderen Vorschriften gleiche oder höhere Leistungen gewährt werden.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Brutto-

vergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 14

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt bei Altenpflegerinnen/Altenpflegern sechs Monate.

§ 15

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der jeweils vorgeschriebenen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 16

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung aufgeben will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 17

Wird die Lehrgangsteilnehmerin/der Lehrgangsteilnehmer im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Lehrgangsteilnehmerin/des Lehrgangsteilnehmers von den Vorschriften des IV. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 19

Die §§ 9 bis 18 finden auf Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen/Diakonen oder Diakonieschwestern/Diakoniepfleger sind, keine Anwendung, wenn der Träger der Ausbildung derselben Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist.

IV. Abschnitt: Kostenregelung

§ 20

(1) Dem Träger der Ausbildung sind die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 13 Abs. 1) zu erstatten, soweit diese Kosten nicht aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften getragen werden.

(2) Die Kosten für die Erstattung nach Absatz 1 sind

- in den Entgelten für Heime für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763), jedoch nicht für Altenwohnheime,
- den Entgelten in ambulanten sozialpflegerischen Diensten, soweit dort Teile der Ausbildung stattfinden, sowie
- andere Einrichtungen der Altenpflege, die nach Landesrecht bestimmt werden,

zu berücksichtigen. Zur Aufbringung der Mittel werden Ausgleichsbeträge erhoben.

(3) Die Länder werden ermächtigt, das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren zu regeln sowie die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle zu bestimmen.

V. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 21

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin/der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat; die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 trifft die Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin/der Antragsteller den Antrag gestellt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin/der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

VI. Abschnitt: Bußgeldvorschriften

§ 22

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin" oder „Altenpfleger" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VII. Abschnitt: Übergangsvorschriften

§ 23

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als „staatlich anerkannte Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger" gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur/zum „staatlich anerkannten Altenpflegerin/Altenpfleger" wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 24

Ausbildungsstätten für Altenpflege, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannte Fachseminare für Altenpflege nach § 5, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

VIII. Abschnitt: Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften und Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft, soweit sich aus § 25 Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.

IX. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 am 1. August 1990 in Kraft. § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Demographische Veränderungen im Aufbau unserer Gesellschaft, aber auch Veränderungen in der Familienstruktur lassen heute schon sichtbar werden, daß immer mehr ältere Menschen allein oder in Heimen leben werden. Aus unterschiedlichen Untersuchungen ist bekannt, daß mit zunehmendem Alter ein immer höher werdender Anteil unter ihnen Hilfe und Pflege bedarf. Da es der Wunsch des weitaus größten Teils der älteren Mitbürger ist, auch bei Pflegebedürftigkeit in der gewohnten häuslichen Umgebung zu leben, kommt ambulanten sozialen Diensten mit ihren ausgebildeten Helfern eine immer größere Bedeutung zu. Bei den anfallenden Hilfe- und Versorgungsleistungen hat sich gezeigt, daß ausgebildete Altenpflegerinnen/Altenpfleger die auf diese Notwendigkeiten ausgerichtete beste Ausbildung besitzen. Auch in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe hat sich der Bedarf geändert. Statt einer rein pflegenden und versorgenden Betreuung werden Aktivierung und Rehabilitation zunehmend an Bedeutung gewinnen. Auch für diese Form der professionellen Betreuung bringt die Altenpflegerin/der Altenpfleger die besten beruflichen Voraussetzungen mit. Die Altenpflegeausbildung in der Bundesrepublik Deutschland wird jedoch innerhalb einer großen Spannbreite zwischen schulischer. Ausbildung und Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz sehr uneinheitlich gehandhabt. Zum Teil werden die Abschlüsse zwischen den Bundesländern nicht anerkannt.

Eine einheitliche Gesetzgebung für den Bereich der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger ist daher bundeseinheitlich notwendig, wobei Rücksicht auf die in den Ländern gewachsenen unterschiedlichen Strukturen genommen werden soll. Diesem Ziel dient der vorstehende Gesetzentwurf, der Rücksicht darauf nimmt, daß sich in den Ländern zum Teil eine schulische Ausbildung und zum Teil eine an dem Krankenpflegeberuf ausgerichtete Ausbildung entwickelt haben.

Der Gesetzentwurf regelt nur den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers. Auf Altenpflegehilfeberufe wird bewußt verzichtet. Dafür werden die Eingangsvoraussetzungen für berufserfahrene oder lebenserfahrene Personen, die zu einem späteren Lebenszeitpunkt diesen Beruf ergreifen wollen, erleichtert. Die jetzt noch in einigen Bundesländern möglichen Schulgeldzahlungen werden durch den Gesetzentwurf ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben, daß eine Ausbildungsvergütung zu zahlen ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333